

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms der Bundesrepublik Deutschland 2023

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP) der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Art. 6 und Art. 10 der EU Richtlinie 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)) Stellung zu nehmen.

1. Erzielte Emissionsreduktion und Einhaltung der Luftqualitätsziele

Der grundsätzliche Rückgang der Emissionen der in der NEC-Richtlinie regulierten Luftschadstoffe ist eine erfreuliche Entwicklung, jedoch unzureichend mit Blick auf die notwendige Minimierung der negativen Auswirkungen und Risiken für Mensch und Umwelt.

Positiv zu bewerten ist, dass die Reduktionsverpflichtungen der NEC-Richtlinie in 2020 für alle Schadstoffe eingehalten wurden. Allerdings ist dies primär den Sondereffekten der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zu verdanken. Im Jahr 2020 sind besonders hohe Emissionsreduktionen bei Stickoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH₃) im Vergleich zu den Vorjahren zu registrieren. Inwiefern dieser Effekt in den Folgejahren beibehalten werden konnte, geht aus der Aufstellung nicht hervor, da die Jahre nach 2020 nicht berücksichtigt werden. Insbesondere bei NO_x ist die hohe Reduktion der Emissionen auf das eingeschränkte Mobilitätsverhalten der Menschen während der Pandemie zurückzuführen. Mit Blick auf die aktuellen Daten der Luftschadstoffkonzentration nach der Pandemie, ist davon auszugehen, dass ähnliche zunehmende Entwicklungen bei den NO_x-Emissionen zu verzeichnen sein werden.

Das mehr als eine Dekade nach Inkrafttreten der Luftqualitätsgrenzwerte der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) immer noch nicht flächendeckend eingehalten wird, ist inakzeptabel. Die Luftqualität in Deutschland ist mit Blick auf die gesundheitsschädigende Wirkung der Luftschadstoffe nach wie vor äußerst bedenklich. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat im Jahr 2021 ihre Empfehlungen entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnislage angepasst. Diesen Standard für Luftqualität gilt es in Deutschland so schnell wie möglich umzusetzen, um die 28.900 vorzeitigen Todesfälle aufgrund der Belastung mit PM_{2,5} sowie die 10.000 vorzeitigen Todesfälle aufgrund der Belastung mit NO₂, die in Deutschland aufgrund der Überschreitung der WHO Empfehlungen zu verzeichnen sind, tatsächlich zu vermeiden. Dies wird nicht möglich sein, wenn weiterhin nur das Minimum zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung unternommen wird.

2. Ergebnisse der Emissionsszenarien 2030

Laut Prognosen im vorliegenden Entwurf des NLRP werden 2030 die Reduktionsvorgaben für NO_x und Feinstaub PM_{2,5} in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingehalten werden können, wenn keine weiteren Maßnahmen umgesetzt werden. Für NO_x wird bereits das Zwischenziel 2025 nicht erreicht werden. Die prognostizierte Verfehlung der Reduktionsvorgaben für NO_x um 1,8 % und für PM_{2,5} um 1,3 % in 2030 macht deutlich, dass mehr Anstrengungen und Maßnahmen notwendig sind, um eine **sichere** Einhaltung der Reduktionsvorgaben inklusive entsprechender Unsicherheitsfaktoren zu garantieren.

Mit Blick auf Schwefeloxide (SO_x) und Ammoniak (NH₃) muss festgestellt werden, dass die Prognosen jeweils nur sehr knappe Einhaltungen erwarten lassen. Für SO_x liegt die prognostizierte Reduktion für 2030 nur 0,1 % über der verbindlichen Reduktionsvorgabe, für NH₃ nur 1,2 %. Diese sehr punktgenauen Einhaltungen der Reduktionsvorgaben erwecken den Anschein, dass für alle relevanten Schadstoffe nur das absolute Minimum an Minderungsmaßnahmen berücksichtigt wird. In der Ausführung der Unsicherheiten in den Maßnahmenbeschreibungen wird aber deutlich, dass damit die Einhaltung in 2030 keineswegs gesichert ist.

Lediglich bei den Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (Non-methane volatile organic compounds (NMVOC)) scheint eine Einhaltung der Reduktionsvorgaben sicher.

Aus Perspektive der Deutschen Umwelthilfe sollte der systemimmanenten Unsicherheit von Prognosen grundsätzlich Rechnung getragen werden und entsprechende Maßnahmen in das NLRP mit aufgenommen werden, falls die Emissionsreduktionen weniger effektiv sein sollten, als prognostiziert. Leider ist im vorliegenden Entwurf das Gegenteil der Fall.

Der Entwurf sieht wenig Notwendigkeit vor, weitere Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen einzuführen, abgesehen von Regelungen, die aufgrund der Verpflichtungen in der Europäischen Union oder aufgrund bereits getroffener Entscheidungen der Koalition eingeführt werden sollen. Damit entspricht der Plan einer Haltung des „weiter so“. Potenziale, die Reduktionsvorgaben sicher einzuhalten, bleiben ungenutzt. Stattdessen werden nur minimale Anpassungen bei den zusätzlichen Maßnahmen vorgenommen. Die Maßnahmen sind jedoch im Sinne der Emissionsminderung an der Quelle ungenügend und ihre tatsächliche rechtliche Verankerung ist höchst unsicher. Zudem liegen die Regelungen z.T. nicht in der Handlungskompetenz der Bundesregierung.

Dass mehr Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen, zeigen die Emissionsreduktionsprognosen der Schadstoffe SO_x und NMVOC, für die eine Emissionszunahme von 2020 bis 2025 in Tabelle 30 (vgl. S.74) prognostiziert wurde, für NMVOC sogar eine weitere Zunahme von 2025 bis 2030. Zwar werden für beide Schadstoffe die Emissionsreduktionsvorgaben weiterhin eingehalten, die prognostizierten Steigerungen zeigen jedoch, dass eine kontinuierliche Reduktion durchaus kein Naturgesetz ist und mögliche Wiederanstiege der Emissionen in der Planung berücksichtigt werden müssen. Das Unterlassen, solche Effekte in der Planung zu berücksichtigen, ist insbesondere dann ein großes Risiko, wenn die Emissionsvorgaben nur sehr knapp eingehalten werden. Insbesondere beim Schadstoff PM_{2,5} muss besonders darauf geachtet werden, da auch hier eine Zunahme der Emissionen zwischen 2020 und 2025 prognostiziert wurde.

Eine im Nationalen Luftreinhaltprogramm vorgesehene Neubewertung aller Maßnahmen in der Berichtserstattung 2025 ist dabei keineswegs ausreichend! Dies würde bedeuten, dass weitere zwei Jahre gewartet wird, um zu schauen, ob überhaupt etwas auf bundespolitischer Ebene für die Reduktion der Emissionen getan werden muss. Das ist wertvolle Zeit zur Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, die hier vertan wird.

3. Datengrundlagen und Annahmen der Emissionsprojektionen

» Datengrundlage Quellengruppe Verkehr

- Zur Quellgruppe Verkehr heißt es auf S.79: „Eine Beschreibung des TREMOD-Trendszenarios ist im Bericht Allekotte et al. 2021 enthalten.“ Dem Quellenverzeichnis ist zu entnehmen, dass die entsprechende Quelle Allekotte et al. 2021 „noch nicht veröffentlicht“ ist. An dieser Stelle sei erwähnt, dass auch bei der Beschreibung der weiteren Maßnahmen in Tabelle 39 zum Maßnahmenpaket Verkehr auf nicht veröffentlichte Quellen verwiesen wird. Wörtlich heißt es: „Detaillierte Informationen zur Modellierung der Verkehrsmaßnahmen finden sich

auch in Allekotte et al. 2023“. Auch diese Quelle ist bisher nicht veröffentlicht. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Annahmen, die auf Grundlage unveröffentlichter Berichte getroffen wurden, konterkariert den Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, nimmt die Möglichkeit substantielle Einwände zu erheben und verbietet sich demnach.

- In den weiteren Ausführungen heißt es, das TREMOD-Trendszenario baue auf dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung (KSP) auf und berücksichtige die darin enthaltenen Maßnahmen im Bereich Verkehr. Es ist jedoch nicht ersichtlich welche dieser Maßnahmen berücksichtigt werden und welche Annahmen der Wirkung zugrunde liegen, weshalb eine Einschätzung über die Plausibilität der Annahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

» Datengrundlage Quellengruppe Landwirtschaft

- Die Annahmen für die Kalkulation der Minderungspotenziale im Bereich der Landwirtschaft berücksichtigen eine grundsätzlich steigende Nachhaltigkeit in der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und darüber hinaus, nach der Covid-19 Pandemie, eine zunehmende Relevanz gesunder Ernährungsmuster. Daraus ergeben sich die Annahmen zu sinkendem Konsum tierischer Produkte. Besonders bei der Produktion von Milch und Milchprodukten bestehen allerdings Unsicherheiten in der weiteren Entwicklung in den nächsten Jahren. Insbesondere bei Konsum und Export von Milchprodukten ist lediglich ein sehr geringer Rückgang zu erwarten. Gleiches gilt für die Fleischproduktion von Schweinen und Rindern, hierbei wird der EU Agricultural Outlook for markets, income and environment 2022-2032, als Grundlage für die Annahme herangezogen. Eine angenommene Reduktion der Schweine Produktion bezieht sich auf einen sinkenden Export, insbesondere nach Asien, da hier die Entwicklung eines Impfstoffs gegen die Afrikanische Schweinepest (AFS) in den nächsten Jahren angenommen wird. Hierbei besteht eine zeitliche Unsicherheit da bereits eine Annahme eingepreist wird, die nicht abgesichert werden kann.
- Die Berücksichtigung der Ammoniakminderungsleistung aus der Anwendung der neuen TA-Luft erscheint sehr optimistisch. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in der Tierhaltungskennzeichnung enthaltene Kategorie „Frischlufstall“, eine Steigerung des Tierwohls sowie der Ammoniakreduktionsleistung verspricht, obwohl sie kaum über den aktuellen Standard industrieller Produktion hinausgeht und dem Tierwohl keine Verbesserung bringt. Außerdem soll eine Öffnung am Stall als Außenklimakontakt gelten und somit zur Ammoniakreduktion beitragen. Ein von der DUH in Auftrag gegebenes Kurzgutachten¹ zeigt deutlich, dass die aktuellen Pläne nicht genügen, um das Tierwohl zu garantieren und den Ausstoß gesundheitsschädlicher Ammoniakemissionen ausreichend zu reduzieren.
- Es ist nicht zu bestreiten, dass es in den nächsten Jahren zu einer Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft kommen wird, die auch zumindest mit einem Teil der angesprochenen Maßnahmen erreicht wird. Aber insgesamt sind die Annahmen für die Emissionsprojektion basierend auf den bestehenden und angenommenen Verordnungen (z.B.: Düngeverordnung) und Verwaltungsvorschriften (z.B.: TA-Luft) zu knapp kalkuliert. Der Puffer

¹ Geulen & Klinger Rechtsanwälte, Kurzgutachten zur Beurteilung des Entwurfs für ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vor dem Hintergrund völker- und unionsrechtlicher Verpflichtung zur Ammoniak-Reduktion, 2023: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Massentierhaltung/DUH_Kurzgutachten_NEC_4.5.2023.pdf

zur Einhaltung der Reduktionsverpflichtung nach NEC, für Ammoniak, erscheint deutlich zu gering.

- Dies gilt insbesondere da bereits einzelne in Betracht gezogene Politikoptionen zur Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 und für die Zwischenziele für 2025 überholt sind. Für die Revision der Industrial Emissions Directive (IED) beispielsweise wird im aktuellen Entwurf des NLRP die Aufnahme von Rinderställen in die Berichtspflicht und Genehmigungspflicht angenommen. Die politischen Entwicklungen in Brüssel haben diese Annahme bereits überholt, bevor die Novelle der IED in die Trilogverhandlungen kommt. Rinderställe sowie Gemischtbetriebe bleiben außen vor und sind jetzt auch in der abgestimmten Position des Europaparlaments nicht mehr enthalten und werden somit wohl nicht in die neue IED aufgenommen. Somit kann dieses Paket auch nicht bis 2030 in Deutschland umgesetzt werden und kann nicht für die Minderung der Ammoniakemissionen berücksichtigt werden.
- Auf Grund dieser Unsicherheiten erscheint es fraglich, dass Deutschland die Zielvorgaben zur Reduktion der Ammoniakemissionen aus der NEC, nach den verfügbaren Daten und Prognosen erreicht.

» Datengrundlage Quellengruppe PM_{2,5}-Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

- Hinsichtlich der Kalkulation des Minderungspotentials von Maßnahmen im Bereich der Kleinfeuerungsanlagen muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass bei der Emissionsmessung von Kleinfeuerungsanlagen der Gesamtstaub erfasst und ausgewiesen wird. Für das Erreichen der Zielvorgaben der NEC-Richtlinie ist hingegen nur die Minderung des Anteils von feinen Partikeln mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 Mikrometer (PM_{2,5}) relevant. Zudem sind Maßnahmen zur Reduktion von Ruß (Black carbon) prioritär zu berücksichtigen.
- Im Hinblick auf die Aktivitätsrate bestehen bei Kleinfeuerungsanlagen teils erhebliche Unsicherheiten. So weisen die PM_{2,5}-Emissionen aus dem Sektor 1.A.4 (übrige Feuerungsanlagen) nach Inkrafttreten der 1. BImSchV zwar bis 2020 insgesamt eine leicht rückläufige Tendenz auf. Gleichwohl schwanken sie teils beträchtlich – insbesondere in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse und des Holzverbrauchs. Im Jahr 2021 war hingegen ein Anstieg der PM_{2,5}-Emissionen aus dieser Quellkategorie zu verzeichnen. Weitere Indikatoren deuten auf eine problematische Trendumkehr hin. So hat sich seit 2020 der Absatz von Biomasseheizungen deutlich erhöht und machte im letzten Jahr mehr als neun Prozent aller neu installierten Heizungen aus (89.000 Anlagen). Außerdem wurde 2021 laut Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien Statistik (AGEE Stat) im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg des Verbrauchs biogener Festbrennstoffe in Haushalten in Höhe von 12 % ermittelt – im Jahr 2022 war ein weiterer Anstieg zu verzeichnen.²
- Auch das geplante Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird absehbar zu einer deutlich stärkeren Nutzung von Biomasseanlagen beitragen. Bereits im NLRP-Entwurf wird auf Basis des Kabinettsbeschlusses vom 19.4.2023 davon ausgegangen, dass das GEG „den Biomasseinsatz insbesondere in Bestandsgebäuden gegenüber dem Mit-Maßnahmen-Szenario des Projektionsberichts 2021 potenziell erhöht.“ Gegenüber dem Kabinettsbeschluss wurden mittlerweile

² Vgl. Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) am Umweltbundesamt (2023): Erneuerbare Energien in Deutschland 2022, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-03-16_uba_hg_erneuerbareenergien_dt_bf.pdf

jedoch deutliche Änderungen am GEG vorgenommen und im aktuellen Entwurf sämtliche Zusatzanforderungen für Biomasseheizungen, die einen gezielten, effizienten und emissionsarmen Einsatz sicherstellen sollten, gestrichen. Es ist somit zu befürchten, dass im Jahr 2030 ein deutlich höherer Anteil des Gebäudebestands durch Biomasseheizungen mit Wärme versorgt wird als es die bisherigen Prognosen nahelegen.

- Es bestehen zudem Zweifel an den Emissionsfaktoren, die der Emissionsberechnung des Sektors 1.A.4 (übrige Feuerungsanlagen) zugrunde liegen. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionsfaktoren zu niedrig angesetzt sind. Hierfür gibt es drei wesentliche Ursachen:
 - Die Emissionsfaktoren von Einzelraumfeuerungsanlagen basieren in erster Linie auf den Ergebnissen von realitätsfernen Prüfstandmessungen, die mit einem Verschlechterungs- bzw. Korrekturfaktor versehen wurden. Im Abschlussbericht des Vorhabens „Ermittlung und Aktualisierung von Emissionsfaktoren für Kleinfeuerungsanlagen der 1. BImSchV“ (FKZ 3719533022), werden Messprojekte (BeReal, Evaluierung der 1. BImSchV von 2010) genannt, bei denen die realen Staubemissionen im Maximum das bis zu Fünffache des Prüfstand-Wertes betragen.
 - Obwohl bereits die Ergebnisse der oben genannten Vorhaben auf höhere Realemissionen hindeuten, wurden diese unter optimalen Bedingungen ermittelt. Sie sind nicht ohne Weiteres auf die typische Nutzung in der Praxis übertragbar, die oftmals durch Fehlbedienungen seitens der Betreiber geprägt ist. Daher ist es insbesondere bei Einzelraumfeuerungen, die für den weit überwiegenden Teil der Staubemissionen von Kleinfeuerungsanlagen verantwortlich sind, sehr wahrscheinlich, dass die Emissionsfaktoren zu niedrig angesetzt sind.
 - Neben den realitätsfernen Prüfstandbedingungen ist zudem das derzeit u.a. in Deutschland verwendete Staubmessverfahren (sogenannte DIN-Methode, CEN-Standard EN 16510) kritisch zu sehen. Dieses Verfahren erfasst Partikel mit einem beheizten Filter und verzichtet im Gegensatz zur Norwegischen Methode (NS/EN 14785) auf einen Verdünnungstunnel. Dadurch werden bei der DIN-Methode Partikel, die bei der weiteren Abkühlung der Abgase entstehen, nicht berücksichtigt und die Staubemissionen fallen niedriger aus.
- Das Vorhaben „Ermittlung und Aktualisierung von Emissionsfaktoren für Kleinfeuerungsanlagen der 1. BImSchV“ (FKZ 3719533022) hat im Übrigen nicht gesondert die Emissionsfaktoren für Ruß (Black Carbon) ermittelt. Diese sind jedoch für zielgerichtete Maßnahmen im Sinne der NEC (siehe oben) höchst relevant. Legt man die Emissionsfaktoren der Europäischen Umweltagentur (EEA) zugrunde, stoßen neue Öfen typischerweise zwar insgesamt weniger Feinstaub aus als alte, die relative Menge von Ruß im Feinstaub (PM_{2,5}) ist bei neueren Öfen je-

doch höher. Dieser wird im verdünnten Abgas auf bis zu 28 % und im Anteil der festen Partikel sogar auf bis zu 55 % geschätzt.³ In Untersuchungen des TFZ Straubing zeigte sich zudem, dass auch ein Pelletofen große Mengen von elementarem Kohlenstoff – also Ruß – ausstoßen kann.⁴

4. Plausibilität zusätzlicher Maßnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele

Die Ausführungen über die Effektivität der bisher ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen im aktuellen Entwurf des NLRP stellen deutlich heraus, dass vor allem ordnungsrechtliche Instrumente der Emissionsbeschränkungen, wie Grenzwerte oder Umweltzonen, zum Reduktionserfolg beigetragen haben. Daher ist es nicht verwunderlich, dass diese Erfahrung sich in der Auswahl der zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele in 2030 widerspiegelt. Leider verfehlt es das NLRP hier Maßnahmen zu wählen, die von der Bundesrepublik auch gesteuert, entschieden und umgesetzt werden können. Die zusätzlichen Maßnahmen, die strikte Emissionsgrenzwerte vorsehen, beziehen sich auf geplante europäische Regelungen, deren tatsächliche Ausgestaltung und damit Wirkung noch gar nicht feststehen und entsprechend nicht in der Hand der bundespolitischen Regierungsentscheidung liegen. Hierzu zählt die Euro 7 Richtlinie und die Ökodesign-Verordnungen für Einzelraumfeuerungsanlagen und Festbrennstoffkessel. Hier geht die Bundesregierung eine sehr hohe Unsicherheit bei der Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung der Reduktionsvorgaben für 2030 ein und scheut sich gleichzeitig eigene Verantwortung für die Regulierung zu übernehmen.

Auch die anderen aufgeführten Maßnahmen geben Anlass zur Kritik bezüglich ihrer Unsicherheit in der prognostizierten Reduktionswirkung.

» Beschleunigter Kohleausstieg 2030 (ab S.88)

- Diese Maßnahme beruht auf der schwammigen Formulierung im Koalitionsvertrag, den Kohleausstieg “idealerweise bis 2030 vorziehen” zu wollen; Dies ist keineswegs eine gesicherte Maßnahme. Das Gesetz, den Kohleausstieg im Rheinischen Revier bereits 2030 abzuschließen wurde 2023 mit der Unterzeichnung des Reviervertrags rechtsverbindlich und ist zu begrüßen.⁵
- Weiterhin unsicher bleibt jedoch, inwiefern ein vorgezogener Ausstieg aus der Kohleverbrennung in den ostdeutschen Revieren umgesetzt werden kann. Bisher ist hierzu nur eine Positionierung der Grünen bekannt⁶, eine eindeutige Positionierung, geschweige denn ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung liegt hierzu nicht vor.
- Die im Entwurf angenommenen Reduktionsannahmen erscheinen angesichts der Umsetzung des Kohleausstiegs ausschließlich im Rheinischen Revier bis 2025 zu hoch. Die Annahme, dass bis zum 31.12.2029 alle Kohlekraftwerke vom Netz gehen und die mit dieser Annahme ver-

³ Umweltbundesamt (2022)/Fußnote 9, S. 49/50 (Daten aus EMEP/EEA air pollutant emission inventory guidebook).

⁴ TFZ (2022): *Erweiterte Holzpelletcharakterisierung - Einfluss bekannter und neuer Brennstoffparameter auf die Emissionen aus Pelletöfen und -kesseln*, S. 193-195, <https://www.tfz.bayern.de/publikationen/berichte/301105/index.php>.

⁵ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/braunkohle-ausstieg-100.html>

⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/gruene-kohleausstieg-101.html>; <https://www.gruene-bundestag.de/themen/kohleausstieg/klimaneutrale-transformation-verantwortungsvoll-gestalten>

bundenen Reduktionsannahmen sind angesichts der aktuellen Gesetzgebung, die einen kompletten Ausstieg erst 2038 vorzieht, nicht geeignet, die Einhaltung der Reduktionsvorgaben bis 2030 abzusichern.

» **Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Abfallverbrennung (ab S.90)**

- Die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für die Einhaltung der hier festgelegten Emissionsgrenzwerte im Jahresmittel aus §10 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BimSchV ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Die aufgeführte Ausnahmeregelung betrifft jedoch nur Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger. Wie viele Anlagen das insgesamt betrifft, ist aus dem Entwurf des NLRP nicht zu entnehmen. Mit Blick auf die leider unvollständigen Angaben zu Feuerwärmeleistung von Anlagen, die Mitglied der ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. sind, ist jedoch anzunehmen, dass diese Regelung nur sehr wenige weitere Müllverbrennungsanlagen betreffen wird und entsprechend nur eine geringe Emissionsminderung durch die Umsetzung der Regelung zu erwarten ist.

» **NOx-Grenzwertanpassung für Anlagen mit mehr als 1.500 Betriebsstunden pro Jahr (ab S.91)**

- Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn striktere Grenzwertvorgaben für die Verbrennung von festen, flüssigen und biogenen Brennstoffen verabschiedet werden. Diese sollten jedoch auf alle Anlagen ausgeweitet werden und vor allem sollte diese Maßnahme nicht als optionale Maßnahme aufgeführt sein, sondern sicher umgesetzt werden.

» **GEG – 65% EE-Ziel beim Einbau neuer Heizungen (ab S.92)**

- Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, bezieht sich das Programm in der Prognose und Maßnahmenbeurteilung auf den Koalitionsbeschluss vom April 2023. Der Entwurf des GEG wurde jedoch mittlerweile – insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen für Biomasseheizungen – grundlegend überarbeitet und sämtliche sinnvolle Restriktionen für Biomasseheizungen gestrichen. Grundlegende Änderungen am aktuellen Entwurf sind laut der Regierungsfractionen im weiteren parlamentarischen Gesetzgebungsprozess nicht mehr vorgesehen.
- Angesichts der dadurch zu erwartenden verstärkten Nutzung von Biomasse in der Gebäudewärme und fehlender Vorgaben zur Abgasreinigung bei Holzheizungen ist eine deutlich stärkere Emissionserhöhung gegenüber dem Szenario „mit Maßnahmen“ (WM) als die bislang veranschlagten 1,2 kt zu erwarten. Gleiches gilt für die Entwicklung der NOx-Emissionen.

» **Verschärfung der Emissionsgrenzwerte der Ökodesign-Verordnungen (EU)**

- Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189: Wir begrüßen es, dass sich die Bundesregierung bei der laufenden Revision der Ökodesign-Verordnung für Festbrennstoffkessel für einen Staubgrenzwert von 2,5 mg/m³ ausspricht. Dieser ist vergleichsweise ambitioniert – insbesondere angesichts der Tatsache, dass aus dem vergangenen politischen Prozess zur Ausarbeitung der aktuell gültigen Verordnung keine sonderlich strengen Vorgaben hervorgegangen sind. Somit besteht ein sehr großes Risiko, dass dieser strenge Staubgrenzwert auf europäischer Ebene

keinen Konsens findet (zumal die Bundesregierung mit dem aktuellen GEG-Entwurf nicht einmal selbst als gutes Beispiel vorangeht und ein entsprechendes Emissionsniveau bzw. eine Staubabscheidung als Standard festsetzt).

- Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1185: Das im NLRP angesetzte Anforderungsniveau für Staubemissionen von Einzelraumfeuerungsanlagen ist angesichts des vorhandenen technischen Standards des Blauen Engels für Kaminöfen (DE-UZ 212) nicht ambitioniert genug. Trotz dessen besteht auch bei der laufenden Revision der Ökodesign-Verordnung für Einzelraumfeuerungsanlagen das oben genannten Risiko, dass auf EU-Ebene letztendlich ein schwächerer Emissionsgrenzwert beschlossen wird.
- Die Beurteilung im NLRP geht davon aus, dass die Ökodesign-Verordnungen erst 2027 bzw. 2029 wirksam werden. Durch das späte Inkrafttreten und den beschränkten Geltungsbereich der Verordnungen auf Neuanlagen ist der Wirkungsgrad bis 2030 gering. Dies zeigt auch die prognostizierte Minderung der PM_{2,5}-Emissionen von 0,9 kt bzw. 0,5 kt (im Jahr 2030).

Die Maßnahmen im Bereich Energieversorgung/-verbrauch sind somit völlig unzureichend, um die Reduktionsverpflichtungen sicher einzuhalten und verfehlen zudem das Ziel, bei der Minderung von PM_{2,5} insbesondere auch Black-Carbon-Emissionen wirksam zu reduzieren. Auch das Umweltbundesamt hat zuletzt deutlich weitergehende Maßnahmen angemahnt.⁷ Leitplanken sind notwendig, welche die Nutzung von Biomasse deutlich beschränken und zwingend an den Einsatz von Abgasreinigung knüpfen. Die DUH fordert daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

» Gebäudeenergiegesetz (GEG):

- Biomasseheizungen als Erfüllungsoption für das 65%-EE-Ziel nur in Bestandsgebäuden.
- Zusatzanforderungen aus dem Kabinettsbeschluss vom April 2023 wieder in das Gesetz integrieren (Pufferspeicher, Kombination mit PV-/Solarthermie-Anlage, Staubabscheidung).

» Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):

- Wärmepumpen (mit natürlichen Kältemitteln) als Schlüsseltechnologie bei den Fördersatzten priorisieren.
- Förderung von Biomasseheizungen reduzieren bzw. baldmöglichst auslaufen lassen.
- Staubgrenzwert von 2,5 mg/m³ für Förderung von Biomasseheizungen (Festbrennstoffkessel) unbedingt beibehalten, inklusive ergänzender Vorgaben für den Einsatz von nachgeschalteten Staub- bzw. Partikelabscheidern (Betriebsstundenzähler und automatische Abreinigung).
- Zeitlich begrenztes Förderprogramm für Emissionsminderungstechnik bei Einzelraumfeuerungsanlagen (auf Basis von DE-UZ 212 und DE-UZ 222).

⁷ Siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/emissionen-von-luftschadstoffen/quellen-der-luftschadstoffe/holzheizungen-schlecht-fuer-gesundheit-klima>

- » Überarbeitung der 1. BImSchV:
 - Betriebsverbote bzw. verschärfte Grenzwertanforderungen für bereits installierte Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen (Bestand), die verpflichtende Nachrüstung mit Staub- bzw. Partikelabscheider/Katalysator notwendig machen (explizit auch Anlagen, die Anforderungen der aktuellen 1. BImSchV erfüllen).
 - Ausnahmetatbestände drastisch reduzieren (Anlagen, die bislang von Anforderungen ausgeklammert werden).
 - Kohle(briketts) als zulässigen Brennstoff streichen.

- » Revision der Ökodesign-Verordnungen:
 - Festbrennstoffkessel (siehe oben): Emissionsgrenzwert für Staubmasse von 2,5 mg/m³, analog zu den seit Januar 2023 geltenden Kriterien in der BEG, inklusive ergänzender Vorgaben für den Einsatz von nachgeschalteten Staub- bzw. Partikelabscheidern (Betriebsstundenzähler und automatische Abreinigung).
 - Einzelraumfeuerungsanlagen: Anforderungen des Umweltzeichens DE-UZ 212 (Blauer Engel für Kaminöfen) bzw. Emissionsgrenzwerte, die eine verpflichtende Ausstattung mit Staub- bzw. Partikelabscheider (inkl. Betriebsstundenzähler), automatisierter Luftregelung und Katalysator notwendig machen.
 - Realitätsnäheres Messverfahren und Einführung eines ergänzenden strengen Partikelanzahl-grenzwerts für Kleinfeuerungsanlagen, in denen Biomasse verbrannt wird.

- » NABIS (weitere Maßnahmen, um Einsatz von Biomasse zu begrenzen):
 - Verhindern von Holzimporten aus fragwürdigen Quellen für energische Nutzung durch verpflichtenden Herkunftsnachweis/-kennzeichnung (Land) für Scheitholz, Holzpellets und weitere Holzbrennstoffe, die über den Handel bezogen werden.
 - Reduktion des Biomasseeinsatzes in Einzelraumfeuerungsanlagen (Primärholz/Stammholz) durch Besteuerung der Nutzung (Erfassung mittels nachrüstbarem Betriebsstundenzähler).

- » **Maßnahmenpaket Landwirtschaft (ab S.98)**
 - Die DUH begrüßt, dass im NLRP potenzielle Mehremissionen von NH₃ aufgeführt und berücksichtigt werden. Auch die geplante turnusmäßige Überprüfung der Ammoniakemissionen des Vorjahres, um eine mögliche Nicht-Einhaltung des Minderungspfads zeitnah festzustellen, ist zu begrüßen. Allerdings wäre es sinnvoll, wenn mögliche Minderungsmaßnahmen die zur Schließung einer Minderungslücke beitragen sollen, bereits im Vorfeld Anwendung finden würden, damit es gar nicht erst zu einer Minderungslücke kommt und das Risiko einer Verfehlung der Minderungsverpflichtung proaktiv vermieden wird.
 - Leider unterliegen die Maßnahmen sehr unrealistischen Annahmen. Dass bereits 2030 gelagerte Gärreste zu 100% gasdicht gelagert werden, ignoriert die Tatsache, dass allein Leckagen, eine 100%ige Rate immer verhindern werden, ganz zu schweigen von Missachtungen gesetzlicher Vorgaben. Mit einer Hundertprozentigen Umsetzung einer Maßnahme zu rechnen, kann nur eine Überschätzung der tatsächlichen Wirkung in der Prognose zur Folge haben.
 - Auch die Annahme, dass bis 2030 50% aller Laufböden erneuert werden, erscheint unrealistisch, auch weil die Beschreibung schon herausstellt, dass die dazu notwendigen finanziellen

Anreize lediglich „denkbar“ sind. Auch wenn hier die Finanzmittel zur Umgestaltung der Tierhaltung als „denkbar“ angesehen werden, sind diese Mittel zu knapp bemessen und bisher nicht in der Umsetzung, daher entsteht zusätzlich ein deutlicher Zeitverzug, der zu einer Verfehlung der Minderungsverpflichtung führen kann.

- Die Prognose nimmt zudem an, dass im Zuge der Düngeverordnung die unverzügliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland nach spätestens einer Stunde ab 2025 erfolgt (vgl. S. 80); auch dies ist eine sehr optimistische Annahme, da teilweise bis heute nicht einmal die vorgegebenen vier Stunden eingehalten werden. Darüber hinaus stellt sich wiederum die Frage warum ein solches Verfahren nicht bereits jetzt umgesetzt wird um Ammoniakemissionen zu reduzieren.
- Die Annahme, dass zusätzlich 25% der Verwendung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Schlitz-/ Injektionstechnik ausgebracht wird, wird selbst im NLRP als „ambitioniertes Ziel“ deklariert. Wie realistisch die Wirkungsannahme im Jahr 2030 ist, kann damit deutlich in Frage gestellt werden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahme hängt an einem bereits im Entwurf des NLRP angesprochenen politischen Umsetzungstool, wie etwa einem Förderprogramm, welches bisher nicht existiert und damit bis zu einer Umsetzung viel Zeit vergehen wird, was die angenommene Minderungswirkung der Maßnahme deutlich zeitlich verschieben wird.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ammoniakminderung für Wirtschaftsdünger sind teilweise bereits State of the Art und sollten bereits in der Umsetzung sein, daher sind entweder keine gravierend steigende Emissionsminderungen zu erwarten oder bisher wurde es versäumt diese Maßnahmen umzusetzen.
- Wie unsicher die hier angebrachten Maßnahmen sind, zeigt das weite Spektrum der prognostizierten Emissionsminderung.
- Der erstellte nationale Ratgeber zur „Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft mindern. Gute Fachliche Praxis“ hat die Minderungsmaßnahmen die die größten Potenziale aufweisen in verständlicher Weise dargelegt, allerdings fehlt der guten fachlichen Praxis der rechtlich verbindliche Charakter, um nachhaltig zur Emissionsminderung beizutragen.
- Mit einer Abnahme von lediglich 11% der Ammoniakemissionen in den Jahren 2005-2020 ist im Sektor Landwirtschaft als Hauptverursacher der Emissionen noch viel Luft nach oben. Die Tatsache, dass keine bis wenige verbindliche Vorgaben zur Emissionsminderung, wie beispielsweise strikte Reduzierung der Anzahl von Nutztieren pro Flächeneinheit, für diesen Sektor gelten, macht sich in der marginalen Reduktion deutlich bemerkbar.

» **Maßnahmenpaket Verkehr (ab S. 100)**

Das Maßnahmenpaket Verkehr soll mit insgesamt 28,6 kt im Jahr 2030 die höchste Emissionsminderung für den Schadstoff NO_x erzielen, wenn alle Maßnahmen zusammen betrachtet werden. Aber auch für die Schadstoffe NMVOC, NH₃ und PM_{2,5} werden signifikante Minderungen prognostiziert. Bei näherem Hinsehen fußt diese Prognose jedoch keineswegs auf sicheren Annahmen. Im Gegenteil, manches ist bereits überholt, bevor das Nationale Luftreinhalteprogramm beschlossen ist.

- Lediglich die Ausweitung der LKW-Maut und ihre Wirkung kann hierbei als eine wirkungsrealistische Maßnahme betrachtet werden, da diese von der Koalition bereits beschlossen und auf den Weg gebracht wurde.

- Damit die Einführung der LKW Maut maximale Wirkung zeigen kann, muss es mehr Investitionen in den Güterverkehr auf der Schiene geben, um hier eine echte Alternative zu bieten. Auch wenn die zusätzlichen Maut-Einnahmen überwiegend in den Ausbau des Schienennetzes fließen sollen, so reichen die Mittel nach wie vor nicht aus um den hohen Investitionsbedarf von rund 45 Mrd. Euro zu decken. Hier sind weitere Investitionsmittel zwingend notwendig.
- Die Wirkung der Euro 7 Richtlinie ist abhängig vom Ergebnis der Gesetzgebungsprozesse auf europäischer Ebene und dabei maßgeblich auch von der Positionierung Deutschlands im Europäischen Rat. Die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen basieren auf dem Kommissionsentwurf, der aktuell sowohl im Europäischen Parlament als auch im Europäischen Rat mit Versuchen der erheblichen Abschwächung bis hin zur Komplettablehnung konfrontiert ist. Entsprechend sind die Emissionsminderungsraten in angenommener Höhe keineswegs sicher. Besonders problematisch wird die Annahme, dass die Euro 7 Richtlinie umgesetzt wird, wo der zuständige Bundesverkehrsminister seine fundamentale Ablehnung dieser Richtlinie wiederholt öffentlich kundgetan hat.⁸ Die Einführung einer ambitionierten Euro 7 Richtlinie ist nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe zwingend notwendig, um die Luftqualität weiter zu verbessern. Auch wenn wir zur Kenntnis nehmen, dass sich das für die Erstellung des NLRP federführend zuständige BMUV für eine Euro 7 Regelung ausspricht, kann nicht ignoriert werden, dass der zuständige Minister sich gegen eine ambitionierte EU-Abgasnorm positioniert.
- Auch das Maßnahmenpaket zur Förderung der Elektromobilität geht von deutlich zu ambitionierten Annahmen aus. So soll bereits im Jahr 2024 ein Anteil von 50 % rein elektrisch betriebenen Pkw (BEV) bei der Neuzulassung erreicht sein. Laut aktueller Zahlen des Kraftfahrtbundesamtes beträgt der aktuelle Stand für das erste Halbjahr 2023 18,9%. Wie innerhalb von einem Jahr ein Anteil von 50% erreicht werden soll, ist nicht ersichtlich und muss von der planerstellenden Behörde plausibel dargelegt werden, damit diese kurzfristige Entwicklung eingerechnet werden darf. Auch das Gesamtziel, dass bis 2030 15 Millionen BEVs im Bestand sein sollen ist angesichts der bisherigen Zulassungszahlen nicht zu realisieren. Um das Ziel zu erreichen, müssten seit Jahresbeginn jeden Monat 5.000 BEV-Pkw zugelassen werden, dieses Ziel wurde noch keinen einzigen Monat auch nur ansatzweise erreicht.
- Die unrealistischen Annahmen zur Flottendurchdringung werden durch nicht weniger unrealistische Annahmen zur Fahrleistung ergänzt. Zum 1. Januar 2023 sind 48,8 Millionen Pkw in Deutschland gemeldet. Der Bestand steigt seit Jahren konstant an, zuletzt zwischen 220.000 und mehr als 500.000 Pkw pro Jahr.⁹ Dass es im Jahr 2030 insgesamt 50 Millionen Pkw in Deutschland geben wird, wäre demnach eine konservative Abschätzung. Bei 15 Millionen BEV entspricht das einem Anteil von maximal 30 Prozent an der Gesamtflotte. Die Annahme, dass der Anteil der elektrischen Pkw-Fahrleistung an der Pkw-Gesamtfahrleistung bis 2030 auf 41 Prozent steigt, ist demnach mindestens erläuterungswürdig – vor allem angesichts der Tatsache, dass vor allem Menschen mit hohen Fahrleistungen aufgrund von „Reichweitenangst“ nach wie vor auf Verbrennungsmotoren setzen.
- Was das Verkehrspaket komplett vermissen lässt, sind Maßnahmen, die eine Mobilitätswende fördern und damit eine Änderung des Modal Split hin zu mehr ÖPNV Nutzung, Rad-

⁸ <https://www.n-tv.de/politik/Wissing-Deshalb-lehne-ich-Euro-7-ab-article24178011.html>

⁹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12131/umfrage/pkw-bestand-in-deutschland/>

verkehr und Fußverkehr implementieren. Zumindest müsste es Maßnahmen zur Verringerung der Fahrleistungen im MIV geben, wie beispielsweise eine fahrleistungsabhängige Pkw-Maut.

5. Sonstiges

Es ist bedenklich, dass der rückläufige Trend der Schadstoffkonzentrationen von CO und SO₂ dazu führt, dass Messstellen abgebaut werden, nur, weil die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr greifen. Damit hat sich die Anzahl der CO-Messstellen in den letzten Jahren um 50% reduziert und jene der SO₂-Messstellen um 40%. Grundsätzlich sollte die Bundesrepublik ein Interesse daran haben, die Schadstoffbelastung weiterhin zu beobachten und daher bereits installierte Messstellen weiterbetreiben, auch wenn dies europarechtlich nicht verpflichtend ist (vgl. S.69). Grundsätzlich wäre eine gegenteilige Handlungsweise, nämlich die Installation zusätzlicher Messstellen zu begrüßen, um ein umfassenderes Bild der Belastung mit Luftschadstoffen zu erhalten. Zum Beispiel bedürfte es im ländlichen Raum zusätzlicher Messstellen, die klare Belastungsschwerpunkte in Gebieten mit intensiver Nutztierhaltung (NH₃) und damit einen klaren Auftrag zur Reduktion schädlicher Ammoniakemissionen aufzeigen. Des Weiteren wären zusätzliche Messstellen in Wohngebieten, in denen ein hoher Anteil der Holzfeuerung zu vermuten ist, sinnvoll, um die dadurch bedingte Belastung durch PM_{2,5} und BC genauer zu ermitteln und entsprechende Handlungsnotwendigkeiten ableiten zu können.

6. Schlussfolgerung:

Alles in allem sieht der Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms der Bundesrepublik Deutschland 2023 leider keine bahnbrechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung von Luftschadstoffen und damit einer signifikanten Verbesserung der Luftqualität bis 2030 vor. Der vorgelegte Plan konzentriert sich ausschließlich auf das Minimum an Ambition für die Luftreinhaltung und stützt sich dabei auf Maßnahmen, die in der tatsächlichen Wirkung großen Unsicherheiten unterliegen. Bei den nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen handelt es sich jedoch um Mindestvorgaben zur Emissionsreduktionen (vgl. Art. 3, Satz 10, 2016/2284/EU), entsprechend ist eine Einhaltung unabdingbar, eine stärkere Reduktion als vorgegeben durchaus gewünscht.

Der hier vorgelegte NLRP-Entwurf stellt keineswegs sicher, dass die verpflichtenden Reduktionsvorgaben eingehalten werden können. Daher genügt das hier im Entwurf vorliegende Nationale Luftreinhalteprogramm den rechtlichen Anforderungen der NEC Directive (2016/2284/EU) nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe nicht. Um eine Einhaltung der Reduktionsverpflichtung sicherzustellen, bedarf es zusätzlicher Maßnahmen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im NLRP zum großen Teil Maßnahmen festgelegt, deren Umsetzung sie gar nicht garantieren kann, weil sie nicht in ihren alleinigen Kompetenzbereich fallen. So verweist der Plan auf europäische Gesetzgebung und kalkuliert mit Annahmen zur Ausgestaltung der Gesetze, obwohl diese im Gesetzgebungsprozess noch deutliche Änderungen erfahren können oder bereits erfahren haben, die eine deutlich geringere Reduktion der Schadstoffeintragungen zur Folge haben werden. Erschwerend hinzu kommt, dass keine Zusagen gemacht werden, dass im Rahmen der gesetzgeberischen Möglichkeiten der Bundesregierung striktere Standards umgesetzt werden, sollte die europäische Gesetzgebung weniger ambitioniert erfolgen als bisher prognostiziert. Dies wäre durchaus mit den Europäischen Verträgen vereinbar (vgl. §193 AEUV).

Damit verkennt die Bundesrepublik das Potenzial im Interesse der Bürgerinnen und Bürger tatsächlich etwas für bessere Luftqualität und damit für die Gesundheit der Menschen zu tun. Die WHO empfiehlt eine

deutliche Absenkung der Luftschadstoffbelastung und verweist dabei auf die Zunahme der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die schädlichen Einflüsse der Luftschadstoffkonzentrationen schon auf niedrigem Niveau. Laut Europäischer Umweltagentur EEA sterben in Deutschland jährlich immer noch 63.000 Menschen vorzeitig aufgrund von Feinstaub und 27.700 aufgrund von NO₂ (EEA 2022). Angesichts dieser Zahlen und angesichts der deutlichen Mahnung der WHO ist es unverständlich, wie ein so geringes Ambitionsniveau bei der nationalen Luftreinhalteplanung zugrunde gelegt werden konnte.

Somit liegt mit dem aktuellen Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms der Bundesrepublik Deutschland ein Papier vor, das nach Auffassung der DUH weder ausreichend noch rechtskonform ist. Der Entwurf lässt die notwendige Ambition angesichts der weiterhin hohen gesundheitlichen Schäden aufgrund der Luftschadstoffbelastung, der daraus resultierenden wirtschaftlichen Einschränkungen und Kosten für die Allgemeinheit, vermissen. Die hier aufgeführten Maßnahmen in allen relevanten Sektoren sind ungenügend, um dem sektorenübergreifenden Problem der Luftschadstoffbelastung signifikant entgegenzuwirken. Wieder einmal wird den industriellen und wirtschaftlichen Interessen mehr Rechnung getragen, als dem Interesse, die Menschen und ihre Gesundheit vor den massiven Folgen der Luftschadstoffbelastung zu schützen.

Bereits mehrmals hat die Deutsche Umwelthilfe zur Verfügung stehende Minderungsmaßnahmen, die zur effektiven Luftreinhaltung beitragen können, vorgelegt. Die Möglichkeiten sind bekannt. Einzig und allein fehlt der politische Wille das vereinbarte Ziel einer signifikanten Reduktion der anthropogenen Emissionen und einer kontinuierlichen Verbesserung der Luftqualität durch die Implementierung eines geeigneten NLRP und entsprechender Maßnahmen ernsthaft zu verfolgen.

Stand: 4.8.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

[Redacted contact information]

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](#)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

